

Vorschlag Verfahren Bürgerbeteiligung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA – PV Schönwalde -

Das Verfahren der Bürgerbeteiligung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA ist ein vereinfachtes Verfahren - im Gegensatz zum Bürgerentscheid nach § 27 KVG LSA, welcher nach den strengerer Regeln einer Wahl mit entsprechenden Fristen stattfindet- .

Um alle Bürger zu erreichen und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung zu geben, schlägt die Verwaltung daher folgendes Verfahren vor:

1. Entscheidung des Stadtrates über Beteiligung der Bürger ab Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres

(für die Entscheidung ab dem 16. Lebensjahr würde sprechen, dass auch bei Kommunalwahlen die Wahlberechtigung ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich ist)

2. Entscheidung des Ortschaftsrates über Endtermin der Bürgerbeteiligung!

Vorschlag: Endtermin einen Donnerstag zum Dienstschluss (nach Pfingsten aber vor Sommerferien)

3. Nach BV durch den Stadtrat zur Bürgerbeteiligung Ermittlung der Berechtigten Bürger aus dem Einwohnermeldeamt heraus.

4. Anschreiben aller ermittelten Bürger über Thematik der Bürgerbeteiligung und Abstimmungsabfrage mit Rückschein und Endtermin Abgabe (Prinzip ähnlich Briefwahl)

5. Im Einwohnermeldeamt wird in einer zu Beginn versiegelten Wahlurne die Rückantworten der Befragung gesammelt.

6. Endtermin Bürgerbeteiligung (z.B. siehe oben z.B. ein Donnerstag nach Dienstschluss):

- letzte Leerung Briefkasten der Verwaltung

- Öffnung der Wahlurne durch Stadtratsvorstand und Auszählung – öffentlich –

7. Bekanntgabe des Ergebnisses im nächsten Ortschaftsrat und Stadtrat per Mitteilungsvorlage mit ggf. anschließendem Tagesordnungspunkt zum Aufstellungsbeschluss